

## § 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

a) Särge:

Kinder bis 12 Jahre	0,00 €
Kinder 13 – 17 Jahre	30,00 €
Erwachsene	60,00 €

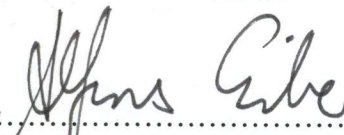
b) Urnen:

Kinder bis 12 Jahre	0,00 €
Kinder 13 – 17 Jahre	30,00 €
Erwachsene	60,00 €


## § 6 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom **12. Februar 2008** außer Kraft.
2. Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Germannsdorf, den 18.03.2014

  
.....  
(Kirchenverwaltungsvorstand)



  
.....  
(Kirchenpfleger)

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den 28.04.2014



  
(Dr. iur. Josef Sonnleitner)  
Finanzdirektor

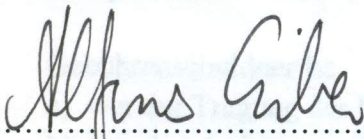
Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt am 24.4.14 durch Niederlegung im Kath. Pfarramt.

Hierauf wurde hingewiesen:

- a) durch Anschlag am Schwarzen Brett
  - b) durch Veröffentlichung im Pfarrbrief
  - c) durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.
- (Nichtzutreffendes streichen)

Germansdorf, den 15.5.14

  
.....  
(Kirchenverwaltungsvorstand)

  
.....  
(Kirchenpfleger)  
Wolfgang Fricke  
Kirchenpfleger

3. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchenverwaltung einen Gebührenscheid. Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Die Vollstreckung der Gebühren erfolgt durch die von der zuständigen staatliche Stelle bestellte Vollstreckungsbüro. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

4. Die Gebühren sind im Voraus jeweils im 1. Quartal zu entrichten.

§ 2 Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen jährlich:

- a) bei Einzelgrabstätten 18,00 €
- b) bei Doppelgrabstätten 29,00 €
- c) bei Urnengrabstätten 18,00 €
- d) bei Dreigrabstätten 39,00 €

2. Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag entsprechend.

3. Die Nutzungsgebühr ist für die Dauer der Grabbnutzung im Voraus zu entrichten.